



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 12. April 1967

Teil II Nr. 29

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 16. 3. 67 | Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts „Karl Friedrich Wilhelm Wander“ Dresden in eine Pädagogische Hochschule | 173 |
| 22. 3. 67 | Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle..... | 173 |
| 21. 2. 67 | Anordnung über das Statut des Staatlichen Getränkekontors | 174 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik..... | 176 |

Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts „Karl Friedrich Wilhelm Wander“ Dresden in eine Pädagogische Hochschule.

Vom 16. März 1967

- Das Pädagogische Institut „Karl Friedrich Wilhelm Wander“ Dresden erhält den Status einer Pädagogischen Hochschule. Sie trägt die Bezeichnung
 Pädagogische Hochschule
 „Karl Friedrich Wilhelm Wander*“.
 Dresden.
- Die Pädagogische Hochschule ist juristische Person. Sie ist dem Minister für Volksbildung unterstellt.
- Für die Pädagogische Hochschule gelten alle gesetzlichen Bestimmungen über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Ministerium für Volksbildung erläßt für die Pädagogische Hochschule ein Statut.
- Alle Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erlassen der Minister für Volksbildung und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam.
- Dieser Beschluß tritt am 1. September 1967 in Kraft

Berlin, den 16. März 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gieβmann

Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle.

Vom 22. März 1967

§ 1

(1) Im Ministerium für Materialwirtschaft wird die Plastlenkstelle gebildet.

(2) Die Plastlenkstelle richtet ihre Tätigkeit auf die Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse bei der Herstellung, Verarbeitung und Anwendung, einschließlich des Exportes und Importes, von Plasten. Die Verantwortung der für die Herstellung, Verarbeitung und Anwendung sowie für die Bilanzierung und Lenkung von Plasten zuständigen Staats- und wirtschaftsleitenden Organe wird durch die Tätigkeit der Plastlenkstelle nicht eingeschränkt.

(3) Plaste im Sinne dieser Anordnung sind Plastwerkstoffe sowie daraus vollständig oder in Kombination mit anderen Werkstoffen hergestellte Halbzeuge und Plasterzeugnisse.

§ 2

(1) Die Plastlenkstelle erarbeitet gemeinsam mit den zuständigen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen Direktiven für die Bilanz- und Lenkungsorgane zur Vorbereitung und Ausarbeitung volkswirtschaftlich wichtiger Plastbilanzen unter Berücksichtigung der unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigsten Verwendung von Plasten. Sie unterstützt die Bilanz- und Lenkungsorgane bei der Bilanzierung und Lieferplanung, kontrolliert die Ökonomie des Plasteinsatzes und bestätigt wichtige Plastbilanzen im Rahmen einer mit den zuständigen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen abgestimmten Nomenklatur. Sie kontrolliert die Bildung von Plastbeständen und trifft Maßnahmen zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Vorratswirtschaft.

(2) Die Plastlenkstelle untersucht Fehler und Mängel bei der Plastverarbeitung und -anwendung und trifft Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie zur Aufdeckung und Nutzbarmachung von Reserven.